

# PARKPLATZ

## Öffnungszeiten

**Mo bis Fr 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr**  
**Sa 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Außerhalb der Öffnungszeiten ist keine direkte telefonische Erreichbarkeit gegeben.

## Gebühren

Die Parkgebühren entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung links vor der Schranke.

## Nutzung der Schrankenanlage

Die Zufahrt zum Parkplatz ist nur über die Schrankenanlage mittels Einstecken der EC-Karte oder magnetischer Registrierung der Dauerparkkarte möglich. Bei Ausfahrt muss erneut die EC-Karte gesteckt oder die Dauerparkkarte registriert werden.

Bei Nutzung der EC-Karte werden Bankleitzahl und Kontonummer gespeichert und an die Bank weitergegeben, bei Verlassen des Parkplatzes innerhalb der kostenfreien Stunde werden die Daten sofort gelöscht.

Die fälligen Parkgebühren werden vom Konto abgebucht. Der Kontoauszug gilt als Quittung, Papierbelege vor Ort gibt es nicht.

**Nutzung nur mit EC-Karte oder Dauerparkkarte!**

**Die Schrankenanlage wird z.Zt. nicht mit Video überwacht!**

**Parkplatzbenutzung auf eigene Gefahr!**

## Parkplatzordnung

### 1. Mietvertrag

Mit Passieren der Schrankenanlage und Einfahrt auf den Parkplatz kommt zwischen dem Parkplatzbetreiber und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. **Das Benutzen der Stellplätze gilt nur in Verbindung mit Besuchen im Reha Zentrum Teltow.** Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Bedingungen an.

### 2. Mietpreis

a) der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der gültigen Gebührenordnung. Das Kfz kann nur gegen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.

b) nach Ablauf der Höchsteinstelldauer von 2 aufeinander folgenden Kalendertagen ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Parkplatzbetreiber bis zur Entfernung des Kfz ein der Gebührenordnung entsprechendes Entgelt zu.

### 3. Haftung des Parkplatzbetreibers

Der Parkplatzbetreiber haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden.

Ausgenommen hiervon sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor dem Verlassen des Parkplatzes anzuzeigen. Der Parkplatzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind (Fahrerflucht, Vandalismus, etc.). Für etwaige Betriebsstörungen der Schrankenanlage wird keine Haftung übernommen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich Beschädigung durch Sturmschäden, Hochwasser, herabfallende Äste, durch Frostschäden oder Abhandenkommen des abgestellten Fahrzeugs, Zubehörs oder sonstiger Gegenstände im und am Fahrzeug.

### 4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für von ihm selbst, in seiner Obhut stehende Personen, seinen Vertretern sowie seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden (die Berufung auf § 831 BGB, Abs. 1, Satz 2 ist ausgeschlossen). Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkplatzanlage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert, spätestens vor Verlassen des Parkplatzes an den Parkplatzbetreiber zu melden.

### 5. Pfandrecht

Dem Parkplatzbetreiber stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

### 6. Benutzungsbestimmungen

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Stellflächen abgestellt werden. Wenn der Mieter dies nicht beachtet, ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder den zusätzlichen Mietpreis für den unzulässig in Anspruch genommenen Abstellplatz zu berechnen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkplatzbetreibers zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend. Der Parkplatzbetreiber ist berechtigt, das Kfz im Falle dringender Gefahr vom Parkplatz zu entfernen. Auf dem Parkplatzgelände erfolgt nur eingeschränkter Winterdienst.

### 7. Sicherheitsvorschriften

Auf dem Parkplatz darf nur Tempo 10 km/h gefahren werden. Auf dem Parkplatz ist nicht gestattet: die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren, jegliche Art von Lärmbelästigung (z. B. unnötiges Hupen und Gasgeben), das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, das Betanken von Fahrzeugen. Es ist untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu warten oder zu reinigen sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öl abzulassen.